# SATZUNG des Vereins für Diakonie e. V., Schneverdingen

Ab 01. Juli 2016

### § 1 Name, Sitz und Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein für Diakonie e. V. " (eingetragener Verein).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schneverdingen, im Landkreis Heidekreis.
- (3) Er ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Lüneburg unter Nr. 130041 eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. und damit der Diakonie Deutschland Evangelischer Bundesverband im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als staatlich anerkanntem Verband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

#### § 2 Der Zweck

- (1) Der Verein hat den grundlegenden Zweck, sich mit seinen Mitgliedern und Beschäftigten in der christlichen Liebestätigkeit, der Diakonie im Sinne des Evangeliums von Jesus Christus, als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche zu betätigen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote sowie durch die Beteiligung an gemeinnützigen und mildtätigen Gesellschaften mit diesen Aufgaben.
- (4) Der Verein kann sich an steuerbegünstigten Körperschaften und Gesellschaften beteiligen, die die in Absatz 2 genannten Zwecke verfolgen.
- (5) Der Verein führt zur Erreichung seines Zwecks Spendensammlungen und Veranstaltungen durch und kann andere steuerbegünstigte Körperschaften mit finanziellen Mitteln unterstützen.
- (6) Die Mitglieder und die Mitarbeiter des Vereins sollen einer christlichen Kirche angehören.

### § 3 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die gewillt ist, den Vereinszweck (§ 2) zu f\u00f6rdern und die kirchliche Grundlage seiner Arbeit zu wahren. Die Anmeldung geschieht schriftlich bei einem Mitglied des Vorstandes oder bei der Verwaltung des Vereins. Mitarbeiter des Vereins oder von Tochtergesellschaften des Vereins sollen keine Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes. Die Austrittserklärung kann jederzeit durch schriftliche Abmeldung bei einem Mitglied des Vorstandes oder bei der Verwaltung des Vereins erfolgen. Soll ein Mitglied aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### § 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

# § 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Personen; dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Finanzkoordinator, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.

  Alle Vorstandsmitglieder müssen einer christlichen Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) in Niedersachsen angeschlossen ist, mehrheitlich müssen die Vorstandsmitglieder einer Gliedkirche der EKD angehören. Ein Mitglied muss ordinierter Geistlicher der Ev.-Luth. Kirchengemeinden in Schneverdingen oder Neuenkirchen sein.
  - Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen jederzeit weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Zwei der in Abs. 1, Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind gemeinsam vertretungsberechtigt und für Geschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (3) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung ist mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder möglich.
- (4) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze und Sorgfalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Hierzu gehören insbesondere:
  - a) die Begründung, Änderung, Auflösung oder Kündigung von Verträgen gemäß Abs. 5,
  - b) die Aufstellung und Änderung einer Dienst- und Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Beschlussfassung zu den nach dieser Geschäftsordnung zustimmungspflichtigen Geschäften.
  - c) die Überwachung der Tätigkeit der Geschäftsbesorgung in den Unternehmen und deren Entlastung,
  - d) die Feststellung der geprüften Unternehmensabschlüsse und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung, sofern dies nicht im Unternehmen geschieht,
  - e) die Genehmigung der von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschafts-, Investitions- und Stellenpläne,
  - f) Wahl und Beauftragung der Abschlussprüfer für die Unternehmen,
  - g) die Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von dem Zweck des Vereins nach § 2 dienenden Diensten und Einrichtungen oder über die Beteiligung an solchen gemäß § 2 Abs. 4,
  - h) die Benennung von Vertretern des Vereins in Gesellschafter- oder Mitgliederversammlungen anderer Unternehmen oder gemeinnütziger Einrichtungen, deren Träger oder Gesellschafter bzw. Mitgesellschafter der Verein ist, sofern nicht der gesamte Vorstand Aufsichtsorgan ist,
  - i) die Berufung von Ausschüssen und Beiräten und
  - j) auf Antrag der Geschäftsführung Entscheidungen in besonderen Fällen.

Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, die Mitgliederversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu informieren und ihr die gewünschten Auskünfte zu geben.

- (5) Der Vorstand ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen, insbesondere im Rahmen eines Dienst- und Geschäftsbesorgungsvertrages. Dieser Geschäftsbesorger/ Dienstleister soll an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (6) Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Aufwendungen nach den steuerlichen Regelungen. Vergütungen für hauptamtliche Dienstleistungen aufgrund eines besonderen Anstellungsvertrages bleiben davon unberührt.
- (7) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der

Vorstand bleibt solange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues wählen.

Die Mitgliedschaft im Vorstand endet zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied sein 70. Lebensjahr vollendet hat.

# § 7 <u>Die Mitgliederversammlung</u>

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen und von ihm geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden binnen einer Woche gemäß Absatz 3 einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen.
- (3) Die Einladung muss schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen. Durch sie sind den Mitgliedern Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung mitzuteilen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an der Mitgliederversammlung teil.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes,
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - c) die Überwachung und Beratung des Vorstandes und die Abnahme des Vereinsjahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - e) die Entscheidung über den Einspruch eines vom Vorstand ausgeschlossenen Vereinsmitglieds,
  - f) die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages,
  - g) die Auflösung des Vereins,
  - h) die Bestellung des Abschlussprüfers für den Verein.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei juristische Personen durch eine bevollmächtigte Person vertreten werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Eine Beschlussfassung zu Absatz 5 d), e) und g) erfordert eine 3/4-Mehrheit der Erschienenen.
  - Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers e. V. vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Satzungsänderungen, die diesen Absatz und § 1 Absatz 4, § 2 Absatz 1 und 3, §3,§ 6 Absatz 1, Sätze 2 und 3 und § 11 betreffen, bedürfen zu ihrer Änderung der Zustimmung des Diakonischen Werkes.

### § 8 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden sooft einberufen, wie die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens zweimal innerhalb eines Jahres. Die Einladung muss schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung und spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin erfolgen. Wenn 25 % der Mitglieder des Vorstandes schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes es verlangen, muss der Vorstand innerhalb von 3 Wochen zu einer Sitzung zusammentreten. Bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder ist der Vorstand beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand in einer zweiten, mit einer Frist von mindestens einer Woche und derselben Tagesordnung einzuberufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei Angelegenheiten, an denen ein Mitglied des Vorstandes persönlich beteiligt ist, nimmt dies an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die zu treffende Entscheidung dem Mitglied oder einer durch ihn kraft Gesetzes, Verordnung oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person, die nicht in der Trägerschaft des Vereins ist, oder einer ihm nahestehenden Person Vor- oder Nachteile bringen kann.
- (4) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterschreiben ist. Sie ist allen Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden und gilt als genehmigt, wenn 2 Wochen nach der Absendung kein Einspruch erfolgt ist.

### § 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung beschließt, ob ein Mitgliederbeitrag erhoben werden soll und in welcher Höhe (s. § 7 Absatz 5 f).

# § 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Peter und Paul Stiftung Schneverdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung des Vereins am 15.6.2016 beschlossen worden.